

Das Zivilurteil

Kurpat

10. Auflage 2026
ISBN 978-3-8006-8057-3
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Sachantrages oder des Urteilstenors zur Hauptsache. Zugleich sind die für die Einspruchsprüfung (§ 341 ZPO) maßgeblichen Umstände mitzuteilen, also wann das Versäumnisurteil zugestellt und dagegen Einspruch eingelegt worden ist zB wie folgt:

Mit der Klageschrift vom 1.9.2025 hat der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 10.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem 1.1.2022 zu verurteilen. Am 20.9.2025 ist gegen den Beklagten im schriftlichen Vorverfahren antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen worden. Der Beklagte hat gegen das ihm am 26.9.2025 und dem Kläger am 27.9.2025 zugestellte Versäumnisurteil mit einem am 29.9.2025 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr,
das Versäumnisurteil vom 20.9.2025 aufrechtzuerhalten.

Sofern der Bearbeiter sich dafür entscheidet, den Urteilstenor des Versäumnisurteils wiederzugeben, ist der Ausspruch über die Kosten und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegzulassen:

Der Beklagte ist durch Versäumnisurteil [der Kammer] vom 1.9.2025 antragsgemäß zur Zahlung von 10.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem 1.1.2020 verurteilt worden. Gegen dieses Urteil, das dem Beklagten am 5.9.2025 zugestellt worden ist, hat dieser mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.10.2020, bei Gericht eingegangen am 12.10.2025, Einspruch eingelegt und diesen begründet.

Der Kläger beantragt nunmehr, ...

Ist mit dem Versäumnisurteil die Klage des **säumigen Klägers** abgewiesen worden (§ 330 ZPO), kann die Prozessgeschichte knapper gefasst werden, da der nach Einspruchseinlegung zu stellende Antrag des Klägers den ursprünglichen Klageantrag enthält: 479

Aufgrund der Säumnis des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 1.9.2025 ist die Klage durch Versäumnisurteil vom selben Tage abgewiesen worden. Gegen das Urteil, das dem Kläger am 5.9.2025 zugestellt worden ist, hat dieser mit Schreiben vom 10.9.2025 Einspruch eingelegt. Der Kläger beantragt nunmehr,
das Versäumnisurteil vom 1.9.2025 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an ...

Abweichend von der Grundregel, wonach in den Tatbestand keinerlei (rechtliche) Wertungen des Gerichts gehören, wird in der Praxis bezüglich der Rechtzeitigkeit des Einspruchs (vgl. § 339 ZPO) zuweilen eine Ausnahme gemacht und in der vorgezogenen Prozessgeschichte formuliert, dass der Beklagte »*rechtzeitig Einspruch eingelegt hat*«. Dies wird für zulässig erachtet, wenn bereits in der Einspruchsverhandlung vom Gericht die rechtzeitige Einlegung zu Protokoll festgestellt worden ist. Ist Letzteres nicht geschehen, gehören an Stelle der Wertung »*rechtzeitig*« in den Tatbestand die Daten über die Zustellung des Versäumnisurteils an den Beklagten als säumige Partei und über den Eingang der Einspruchsschrift bei Gericht. Dem Referendar ist anzuraten, in Ausbildungs- und Examensarbeiten von einer derartigen Abkürzung keinen Gebrauch zu machen. 480

In gleicher Weise ist die vorgezogene Prozessgeschichte darzustellen, wenn im Mahnverfahren ein **Vollstreckungsbescheid** ergangen ist, gegen den der Beklagte Einspruch eingelegt hat und der Rechtsstreit im streitigen Verfahren fortgeführt worden ist. Denn der Vollstreckungsbescheid steht einem Versäumnisurteil gleich (§ 700 Abs. 1 ZPO). Dass der Rechtsstreit mit einem **Mahnverfahren** (§§ 688 ff. ZPO) begonnen hat und nach Widerspruchseinlegung in das Streitverfahren übergeleitet worden ist (§§ 694, 696 ff. ZPO), bedarf grundsätzlich keiner Aufnahme in die Prozessgeschichte. Weder die Sachentscheidung noch die prozessualen Nebenentscheidungen werden hiervon berührt. 481

Dagegen sind tatsächliche Umstände, die Einfluss auf die **Zulässigkeit des Einspruchs** haben, etwa betreffend die Zustellung des Versäumnisurteils bzw. Vollstreckungsbescheides, in der vorgezogenen Prozessgeschichte wiederzugeben, beispielsweise: 482

Am 21.8.2025 ist der Beklagte antragsgemäß durch Versäumnisurteil verurteilt worden, an den Kläger ... Das Urteil ist am 25.8.2025 dem Beklagten durch Übergabe an die in seiner Wohnung angetroffene Lebensgefährtin Huber zugestellt worden, die es ihm am 27.8.2025 ausgehändigt hat. Gegen das Versäumnisurteil hat der Beklagte ...

Bei diesbezüglich streitigem Sachvortrag ist eine Wiedergabe in der Prozessgeschichte sinnvoll, wenn nur wenige Tatsachen betroffen sind. Anderenfalls ist das streitige Vorbringen an den Anfang des streitigen Vortrags des Beklagten bzw. der Replik des Klägers zu stellen, zB:

Das Gericht hat gegen den Beklagten am 21.8.2025 antragsgemäß ein Versäumnisurteil erlassen, mit dem dieser ... Das Urteil ist am 25.8.2025 in den zur Wohnung des Hauses Hauptstraße 123 in Frankfurt gehörenden Briefkasten eingelegt worden, wobei streitig ist, ob der Beklagte zu diesem Zeitpunkt bereits nach München verzogen war. Gegen das Versäumnisurteil hat der Beklagte ...

- 483 Ist der Streitentscheidung ein **Teil- oder Grundurteil** vorausgegangen, kann es aus Gründen der besseren Verständlichkeit erforderlich sein, das Urteil bereits zwischen der Geschichtserzählung und der Einleitung zum streitigen Vortrag des Klägers zu erwähnen, ggf. mit Letzterer zu verbinden:

Der Kläger hat zunächst seinen gesamten angeblichen Schaden aus dem Verkehrsunfall iHv 20.000 EUR eingeklagt. Durch zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenes Teilurteil vom 1.8.2025 ist die Klage wegen eines Teilbetrages von 5.000 EUR abgewiesen worden. Der Kläger begehrt Zahlung der restlichen 15.000 EUR. Hierzu behauptet er, ...

oder

Die vom Kläger über einen angeblichen Gesamtschaden von 20.000 EUR erhobene Schadensersatzklage ist durch zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenes Zwischenurteil vom 22.8.2025 dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und im Übrigen abgewiesen worden. Der Kläger verfolgt seinen angeblichen restlichen Schadensersatzanspruch über 15.000 EUR weiter und behauptet, ...

4. Die Anträge der Parteien

- 484 Der Tatbestand soll gem. § 313 Abs. 2 S. 1 ZPO die »gestellten Anträge« enthalten, die nach dem Gesetzeswortlaut besonders hervorzuheben sind. Es entspricht der Tradition und ist allgemein üblich, die Anträge der Parteien – durch einen Absatz getrennt – im Anschluss an den streitigen Vortrag des Klägers bzw. die ihm folgende Prozessgeschichte I wiederzugeben, und zwar zunächst den Antrag des Klägers zum Hauptanspruch (b) und zu den Nebenansprüchen (c), sodann den Abweisungsantrag des Beklagten (d).⁴⁰⁰ Vorweg sind allgemeine Grundsätze zu den Klageanträgen zu erörtern (a).

a) Allgemeine Grundsätze

- 485 Das Gericht hat gem. § 308 Abs. 1 ZPO lediglich über den vom Kläger gestellten Klageantrag zu entscheiden.⁴⁰¹ Da der Tatbestand auf den **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung** abzustellen ist, sind – an dieser Stelle – grundsätzlich nur die von den Parteien **zuletzt gestellten Anträge** in den Tatbestand aufzunehmen.⁴⁰² Anträge werden gestellt, in dem sie in der Verhandlung verlesen werden, § 297 Abs. 1 ZPO. Nimmt eine Partei anstelle der Verlesung uneingeschränkt auf die Klageschrift Bezug (zB »Der Kläger stellt den Antrag aus der Klageschrift.«), sind sämtliche darin angekündigten Anträge gem. § 297 Abs. 2 ZPO gestellt.⁴⁰³ Ein einmal nach § 137 Abs. 1 ZPO wirksam gestellter Antrag muss – ausgehend vom **Grundsatz der Einheit der mündlichen Verhandlung** – in einem späteren Termin nicht wiederholt werden. Ausreichend ist dann, dass die Partei zur Sache verhandelt.⁴⁰⁴
- 486 Die in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Anträge sind anhand des entsprechenden **Sitzungsprotokolls** festzustellen, das gem. §§ 160 Abs. 3 Nr. 2, 297 ZPO Auskunft über

⁴⁰⁰ Vgl. Stein/Jonas/Althammer ZPO § 313 Rn. 39 f.

⁴⁰¹ Vgl. BGH NJW 1991, 1683.

⁴⁰² Zöller/Feskorn ZPO § 313 Rn. 15.

⁴⁰³ BGH MDR 2019, 886.

⁴⁰⁴ OLG München IPRspr 2008, 713; OLG Nürnberg BeckRS 1978, 31335750: solange kein abweichender Wille erkennbar ist, kann von einer stillschweigenden Bezugnahme ausgegangen werden; OLG Koblenz VersR 1999, 830.

die aus den zu den Gerichtsakten gelangten vorbereitenden Schriftsätzen oder den Protokollanlagen verlesen (§ 297 Abs. 1 S. 1 u. 2 ZPO) oder zu Protokoll erklärten (§ 297 Abs. 1 S. 3 ZPO) Anträgen gibt.⁴⁰⁵ Neue oder geänderte **Sachanträge in nachgelassenen oder nachgereichten Schriftsätzen** sind demgegenüber grundsätzlich unbeachtlich (arg. §§ 256 Abs. 2, 261 Abs. 2, 297 ZPO) und rechtfertigen auch keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Ein Schriftsatznachlass (§§ 139 Abs. 5, 283 ZPO) ermöglicht (abweichend von § 296a ZPO) nur das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmitteln, nicht aber eine Änderung des Angriffs selbst.⁴⁰⁶ Die beabsichtigte Antragsänderung ist in der Prozessgeschichte II des Tatbestands unter Angabe des Schriftsatzes kurz zu erwähnen und zu Beginn der Entscheidungsgründe als prozessual unbeachtlich zu würdigen (und sodann die Entscheidung über den in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Antrag zu begründen).

Früher gestellte und zwischenzeitlich erledigte, dh **prozessual überholte Anträge** sind in den Tatbestand ausnahmsweise aufzunehmen, wenn sie für die Entscheidung, zB für die Kostenentscheidung noch von Bedeutung sind.⁴⁰⁷ Sie werden als vorgezogene Prozessgeschichte im unmittelbaren Anschluss an den Block »Streitiger Vortrag des Klägers« im Fließtext und in der Zeitform des Perfekts geschildert.⁴⁰⁸

Die zuletzt gestellten Anträge der Parteien sind in der Regel im Tatbestand **wörtlich** wiederzugeben,⁴⁰⁹ und zwar in der Zeitform des Präsens.⁴¹⁰ **Begründungselemente** sind, soweit nicht in den Entscheidungsgründen als Merkmal für eine etwaig notwendige Auslegung des Klageantrages erforderlich, wegzulassen.⁴¹¹ **Stilistische Mängel** sind sprachlich zu verbessern,⁴¹² offenbare **Unrichtigkeiten und Schreibfehler** zu korrigieren.⁴¹³ So kann zB statt der Antragsformulierung des Klägers »den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 20.000 EUR zu zahlen«, besser formuliert werden »den Beklagten zu verurteilen, an ihn 20.000 EUR zu zahlen«. Der Kläger spricht nicht von sich selbst in der dritten Person.⁴¹⁴ Statt des vom Kläger angekündigten Antrages »den Beklagten zur Zahlung von 30.000 EUR zu verurteilen« kann zusätzlich angegeben werden, an wen, nämlich an den Kläger zu zahlen ist, sodass in diesem Falle zu formulieren ist »den Beklagten zu verurteilen, an ihn 30.000 EUR zu zahlen«.

Zu berichtigen ist auch eine falsche Fassung des (unter anderem) auf **Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen** (§ 288 BGB) gerichteten Klageantrages. Hier wird gelegentlich beantragt, den Beklagten zur Zahlung »nebst Zinsen iHv 5 % über dem Basiszinssatz« zu verurteilen. Bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Kläger damit einen vom Gesetz abweichend vereinbarten Zinssatz geltend machen will, ist die gesetzliche Formulierung in den Antrag einzustellen und zu formulieren, dass der Kläger eine Verurteilung zu Zahlung von »Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ...« beantragt.⁴¹⁵

Unklare Anträge sind in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB auszulegen. Diese **Auslegung und Richtigstellung** erfolgt jedoch erst zu Beginn der Entscheidungsgründe.⁴¹⁶ Im Tatbestand ist der Antrag in seiner **ursprünglichen unklaren Fassung** wiederzugeben.

In den Tatbestand gehören lediglich Sachanträge, keine **Prozessanträge**. Die Anträge der Parteien zu prozessualen Nebenentscheidungen, über die das Gericht ohnehin von Amts

⁴⁰⁵ OLG Brandenburg MDR 1999, 563.

⁴⁰⁶ BGH Beschl. v. 7.11.2017 – XI ZR 529/17; MDR 2009, 824; OLG München BeckRS 2009, 00371.

⁴⁰⁷ Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 313 Rn. 19.

⁴⁰⁸ → Rn. 471 ff.

⁴⁰⁹ Zöller/Vollkommer ZPO § 313 Rn. 15; Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 313 Rn. 19; Oberheim ZivilProzR Rn. 37.

⁴¹⁰ Lackmann ZivilR Rn. 597; Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz I § 4 Rn. 13.

⁴¹¹ Vgl. Pukall/Kießling Zivilprozess Rn. 1230.

⁴¹² Stein JuS 2014, 607 (610).

⁴¹³ Vgl. Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz I § 4 Rn. 13; Schuschke/Kessen/Höltje Arbeitstechnik Rn. 740.

⁴¹⁴ Ebenso Stein JuS 2014, 607 (610).

⁴¹⁵ BGH NJW-RR 2013, 511; OLG Hamm NJW 2005, 2238; vgl. auch KG JurBüro 2010, 376: fehlende Aufnahme des beantragten Zusatzes von Zinsen »p. a.« beschwert den Kläger nicht.

⁴¹⁶ Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz I § 4 Rn. 13; Anders/Gehle Assessorexamen ZivilR A Rn. 58.

wegen zu entscheiden hat, sind im Tatbestand wegzulassen.⁴¹⁷ Das gilt vornehmlich für die von den Parteien gestellten **Kostenanträge**. Über die Kosten des Rechtsstreits hat das Gericht gem. § 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zu entscheiden.

- 492 Zu den von Amts wegen zu treffenden prozessualen Nebenentscheidungen zählt die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gem. §§ 708, 709 und 711 S. 1 u. 2 ZPO, sodass die darauf abzielenden Nebenanträge der Parteien nicht in den Tatbestand aufzunehmen sind.⁴¹⁸ Eine Ausnahme ist zu machen, wenn der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit von den Parteien beeinflusst werden kann, wie das in den Fällen der §§ 710, 711 S. 3, 712 ZPO der Fall ist, sog. **Vollstreckungsschutzanträge**. Darauf gerichtete Anträge der Parteien sind – soweit begründet und nicht bloßer Textbaustein – in den Tatbestand aufzunehmen.⁴¹⁹ In der Praxis sind derartige Nebenanträge sehr selten. Anträge der Parteien, als Sicherheitsleistung die **Gestellung einer Bankbürgschaft** zuzulassen, sind nach der diesbezüglichen Neufassung des § 108 Abs. 1 S. 2 ZPO überflüssig und ebenfalls nicht in den Tatbestand aufzunehmen.
- 493 Wegzulassen im Tatbestand sind auch Anträge der Parteien zu sonstigen Nebenentscheidungen, sofern und soweit das Gericht über sie von Amts wegen entscheiden muss. In diesen Fällen stellen die Anträge der Parteien nur Anregungen für das Gericht dar, im Sinne des »Antrages« zu entscheiden. Dazu gehören beispielsweise Anträge der Parteien zur **Zulassung der Berufung** (§ 511 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und zum Erlass eines **Vorbehaltsurteils** (§§ 302, 599 ZPO) oder eines **Teilurteils** (§ 301 ZPO).⁴²⁰
- 494 In der forensischen Praxis findet sich gelegentlich die Übung, bei einem der Klage stattgebenden Urteil im Tatbestand beim Antrag des Klägers lediglich zu schreiben »wie erkannt«, womit auf den Urteilstenor verwiesen werden soll, dessen Ausspruch zur Hauptsache im Regelfall der Formulierung des **Klageanspruchs** entspricht. Diese Übung widerspricht der Beurkundungsfunktion des Tatbestandes (§ 314 ZPO) und ist deshalb unzulässig.⁴²¹

b) Der Antrag des Klägers zum Hauptanspruch

- 495 Die von § 313 Abs. 2 S. 1 ZPO ausdrücklich geforderte **Hervorhebung** der gestellten Anträge geschieht in der Weise, dass die im Präsens zu formulierenden Anträge – nach einem Absatz vom vorhergehenden Block »Streitiger Vortrag des Klägers« bzw. dessen Rechtsausführungen getrennt – etwas eingerückt werden. Die meist wörtliche Wiedergabe der Anträge der Parteien beginnt mit dem Antrag des Klägers. Formulierungsbeispiele unter Berücksichtigung der verschiedenen Klagearten, etwa für eine **Zahlungsklage**:

Der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 50.000 EUR nebst 12 % Zinsen seit dem 10.9.2025 zu zahlen.

oder für eine sonstige **Leistungsklage**:

... den Beklagten zu verurteilen, die Einstellung der Stromversorgung durch Wegnahme des im Hause Hauptstrasse 112 in 53111 Bonn befindlichen Stromzählers – Nr. 1234 5678 – zu dulden.

oder für eine **Feststellungsklage**:

... festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Verkehrsunfall vom ... in ... (Ort, Straße) in der Zukunft noch entstehen wird.

oder für eine **Gestaltungsklage**:

... die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde vor dem Notar Dr. Müller vom 1.12.2025 – UR. Nr. 1234/25 – für unzulässig zu erklären.

⁴¹⁷ Stein/Jonas/Althammer ZPO § 313 Rn. 39; Zöller/Feskorn ZPO § 313 Rn. 15; Lackmann ZivilR Rn. 598; Schuschke/Kessen/Höltje Arbeitstechnik Rn. 741 f.

⁴¹⁸ Zöller/Feskorn ZPO § 313 Rn. 15.

⁴¹⁹ Stein/Jonas/Althammer ZPO § 313 Rn. 39; Lackmann ZivilR Rn. 598; iE → Rn. 244.

⁴²⁰ Vgl. zur Aufnahme sonstiger prozessualer Nebenentscheidungen in den Urteilstenor → Rn. 249 ff.

⁴²¹ Theimer/Theimer Mustertexte ZivilProz I § 14 Rn. 13.

Gelegentlich kommt es vor, dass der Kläger in seinen Klageantrag zusätzlich die Art seines Klageanspruchs, zB »aus Darlehen« oder »als Schadensersatz« mit aufnimmt. Solche meist **materiell-rechtlichen Zusätze** sind bei der – grundsätzlich wörtlichen – Aufnahme des Klageantrages in den Tatbestand wegzulassen. Eine Ausnahme gilt für die Kennzeichnung des Haftungsgrunds wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, da darauf beruhende Ansprüche von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind (§ 302 Nr. 1 InsO).⁴²² 496

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Kläger zur mündlichen Verhandlung schriftsätzlich keinen normalen Klageantrag formuliert, sondern stattdessen lediglich »**auf den Antrag aus dem Mahnbescheid**« Bezug nimmt. Es ist nicht üblich, diesen Antrag so in den Tatbestand aufzunehmen. Vielmehr hat der Bearbeiter im Tatbestand die im Mahnbescheid genannten Haupt- und Nebenforderungen in Form eines normalen Klageantrages zu formulieren und im Tatbestand wiederzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass außer der Hauptforderung nebst Zinsen etwa geltend gemachte und im Mahnbescheid mit festgesetzte vorgerichtliche Mahnkosten in den Klageantrag mit einzubeziehen sind.⁴²³ Dagegen gehören die im Mahnbescheid zusätzlich erwähnten **Kosten des Mahnverfahrens** in Form der gerichtlichen Gebühren und Auslagen sowie der außergerichtlichen Kosten (Anwaltsgebühren, Auslagen und Umsatzsteuer) nicht in den Klageantrag. Hierbei handelt es sich um »Kosten des Rechtsstreits« iSv §§ 91 ff. ZPO, die später, nach Abschluss der Instanz bzw. des Rechtsstreits, im Rahmen der Kostenfestsetzung (§§ 104 ff. ZPO) Berücksichtigung finden. 497

Bei **objektiver Klagenhäufung (§ 260 ZPO)** gehören die mehreren vom Kläger gestellten Anträge grundsätzlich zusammen. Sie sind im Tatbestand unmittelbar aufeinander folgend darzustellen und mit laufenden Ordnungszahlen zu versehen. Das ist übersichtlicher: 498

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 25.000 EUR ... zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus der fehlerhaften Planung des Beklagten (mangelnde Geschosshöhe des Dachgeschosses) des Bauvorhabens des Klägers in ... entstanden ist und in der Zukunft noch entstehen wird.

Soweit der Kläger einen oder mehrere echte Hilfsanträge gestellt hat, ist die hilfsweise Antragstellung besonders zu kennzeichnen. Das Gericht ist an die vom Kläger getroffene Reihenfolge gebunden. Ein Formulierungsbeispiel: 499

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn die zu dem Bauvorhaben gehörenden Planunterlagen mit den Bezeichnungen, ..., herauszugeben
 2. festzustellen, dass ...
- hilfsweise zum Klageantrag zu 2)
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 35.000 EUR nebst Zinsen iHv ... zu zahlen.

In der forensischen Praxis kommt es nicht selten vor, dass der Kläger jeweils gestaffelt **mehrere Hilfsanträge** stellt. Die dabei vom Kläger getroffene Anordnung der Reihenfolge ist genau einzuhalten (zB »*hilfsweise ...*«, »*weiter hilfsweise ...*«, »*äußerst hilfsweise ...*« usw). 500

Fristsetzungen nach §§ 255, 510b ZPO sind vom Gericht nur auf Antrag auszusprechen, sodass darauf gerichtete Anträge des Beklagten in den Tatbestand aufzunehmen sind. Es handelt sich, da nur für den Fall der Stattgabe des Hauptantrages gestellt, um sog. uneigentliche Hilfsanträge. Hier ist mit folgender Antragstellung zu rechnen bzw. darauf hinzuwirken: 501

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn den Pkw Audi Q7, schwarz, Baujahr 2025, Fahrzeug-Ident.-Nr.: ..., herauszugeben;
2. dem Beklagten zur Herausgabe eine Frist bis zum ... [alt.: eine vom Gericht zu bestimmende oder angemessene Frist] zu setzen;

⁴²² Vgl. hierzu → Rn. 69.

⁴²³ Ebenso Oberheim ZivilProzR Rn. 380; Lackmann ZivilR Rn. 597.

3. den Beklagten für den Fall des ergebnislosen Fristablaufs zu verurteilen, an ihn 85.000 EUR [alt.: eine hinsichtlich ihrer Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellte Entschädigung] zu zahlen.
- 502 Im Urteilstenor, im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen wird jeweils vom Klageantrag zu 1), Klageantrag zu 2), 1. Hilfsantrag, 2. Hilfsantrag usw gesprochen, so, wie die verschiedenen Anträge im Tatbestand mit Ordnungszahlen versehen worden sind.
- 503 Beim Tatbestand eines Urteils nach Erlass eines **Versäumnisurteils** oder **Vollstreckungsbescheids gegen den Beklagten** mit anschließender Einspruchseinlegung ist nach der vorgezogenen Prozessgeschichte – in einem neuen Absatz – der vom Kläger zuletzt gestellte Antrag zu formulieren, der in der Regel dem § 343 S. 1 ZPO entspricht. Dieser Antrag lautet:
- Der Kläger beantragt,
das Versäumnisurteil vom ... aufrechtzuerhalten.
- oder
- Der Kläger beantragt,
den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 1.9.2025 – Geschäftsnummer 02-123456768-25-1 – aufrechtzuerhalten.
- 504 Nach Erlass eines **Versäumnisurteils gegen den Kläger**, das dieser mit dem Einspruch angegriffen hat, wird die Formulierung des zuletzt vom Kläger gestellten Klageantrages im Tatbestand in der Regel an § 343 S. 2 ZPO angelehnt und zusätzlich die mit der Klage beantragte Verurteilung aufgenommen, zB:
- Der Kläger beantragt,
das Versäumnisurteil vom 1.9.2025 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an ihn 30.000 EUR nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.2.2025 zu zahlen.
- 505 Die Regel, dass der Klageantrag des Klägers grundsätzlich wörtlich in den Tatbestand aufzunehmen ist, steht unter dem Vorbehalt des § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO, der Bezugnahmen erlaubt. Eine **konkrete Bezugnahme** im Tatbestand auf Anträge in vom Kläger überreichten Schriftsätzen und/oder Anlagen kommt bei sehr umfangreichen Klageanträgen in Betracht. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.⁴²⁴

c) Der Antrag des Klägers zu den Nebenansprüchen

- 506 Die Anträge des Klägers in Bezug auf die von ihm neben der Hauptforderung geltend gemachten Nebenforderungen sind ebenfalls wörtlich im Tatbestand wiederzugeben. Das gilt insbesondere für Zinsforderungen, etwa verlangte vorgerichtliche Mahnkosten (Porto und Telefonkosten) oder sonstige Nebenkosten, wie zB Kosten einer Melderegisteranfrage (§ 4 Abs. 2 ZPO). Was im Einzelnen zu diesen Nebenforderungen gehört, kann den Kommentierungen zu § 4 ZPO entnommen werden.
- 507 Die wörtliche Wiedergabe der Anträge zu den Nebenforderungen bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten. Ein Beispiel:
- Der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 8.000 EUR nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.6.2025 sowie weitere 15 EUR zu zahlen.
- 508 Werden mit dem Klageantrag **Zinsen als Nebenforderung** »ab Rechtshängigkeit«, »ab Klagezustellung« oder »ab Zustellung des Mahnbescheides« geltend gemacht, wird im Schrifttum⁴²⁵ vorgeschlagen, das jeweilige Datum des Zinsbeginns – ohne Erläuterung – sofort in den Klageantrag des Tatbestandes aufzunehmen. Hier wird eine wörtliche Wiedergabe empfohlen. Bei der Frage, wann »Rechtshängigkeit« eingetreten ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage,

⁴²⁴ Stein/Jonas/Althammer ZPO § 313 Rn. 56.

⁴²⁵ So Pukall/Kießling Zivilprozess Rn. 1231; Reichenbach MDR 2001, 13; diff. Lackmann ZivilR Rn. 597: »... seit Rechtshängigkeit (Klagezustellung am 21.4. ...) zu zahlen.«.

deren – zudem streitige⁴²⁶ – Beantwortung grundsätzlich nicht in den Tatbestand gehört. Wird der Zahlungsklage ganz oder teilweise entsprochen, ist der Zinsbeginn in den Entscheidungsgründen zu erläutern; im Falle der Klageabweisung erübrigt sich dies. Fehlerhafte Formulierungen beim Zinssatz nach § 288 BGB (*»5 Prozent über Basiszinssatz«* statt zutreffend *»5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz«*) sind ohne weitere Erläuterung zu berichtigen.⁴²⁷ Soweit gem. Abs. 1 S. 1 eine **Verzinsung des eingezahlten Gerichtskostenvorschusses** bis zur Einreichung des Erstattungsantrages im Kostenfestsetzungsverfahren beantragt wird,⁴²⁸ ist – in der Sache – die aus dem Vorrang des prozesualen Kostenerstattungsanspruchs (arg. § 104 Abs. 1 S. 1 ZPO) folgende Durchsetzungssperre zu beachten.⁴²⁹

Bei dem zusätzlich erwähnten geringfügigen Betrag – im vorstehenden Beispiel 15 EUR – handelt es sich vielfach um **vorgerichtliche Mahnkosten**, die nicht zu den »Kosten des Rechtsstreits« iSv §§ 91 ff. ZPO gehören und deshalb bei der späteren Kostenfestsetzung keine Berücksichtigung finden können.⁴³⁰ Sie müssen zusätzlich mit eingeklagt werden. Häufig werden vorgerichtliche Mahnkosten als solche ausdrücklich im Klageantrag und Urteilstenor gekennzeichnet.⁴³¹ Das ist bei der Übernahme des Klageantrages in den Tatbestand entbehrlich, selbst dann, wenn sie etwa im vorgegangenen Mahnbescheid ausdrücklich als solche mit festgesetzt worden sind.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sollten dagegen als solche gekennzeichnet werden. Dadurch können Schwierigkeiten bei der Kostenfestsetzung (§§ 104 ff. ZPO), nämlich ob und in welchem Umfang dahingehende Kosten der Anrechnung auf die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) unterliegen, vermieden werden. Ist die Klage auf Freistellung von Anwaltskosten gerichtet, muss auf eine bezüglich des Forderungsgläubigers vollständige Antragstellung geachtet werden:

Der Kläger beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 8.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem 1.1.2025 zu zahlen und ihn von der Begleichung der Rechnung der Rechtsanwälte Schmitz & Schmitz, Hauptstraße 11, 20123 Hamburg, vom 12.3.2025 freizustellen.

d) Der Abweisungsantrag des Beklagten

Nach richtiger Ansicht ist (auch) der Abweisungsantrag des Beklagten ein **Sachantrag**⁴³² und im Tatbestand wiederzugeben. Eine dahingehende Antragstellung kann sich bereits aus dem Verhandeln zur Sache ergeben, etwa wenn der Beklagte sich inhaltlich gegen die Klage wendet.⁴³³ In der Praxis wird der Abweisungsantrag des Beklagten regelmäßig ausdrücklich gestellt. Seine Aufnahme in den Tatbestand folgt durch einen Absatz getrennt unmittelbar im Anschluss an den Klageantrag des Klägers. Die in § 313 Abs. 2 S. 1 ZPO vorgeschriebene Hervorhebung geschieht – wie beim Klageantrag – durch teilweises Einrücken des Antrages. Im Übrigen ist der Abweisungsantrag in der Zeitform des Präsens zu formulieren:

Der Kläger beantragt,
festzustellen, dass ...
Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Beantragen im Fall der **subjektiven Klagenhäufung** (§§ 59, 60 ZPO) mehrere Beklagte übereinstimmend Klageabweisung, ist entsprechend zu formulieren:

⁴²⁶ → Rn. 668.

⁴²⁷ Ausf. → Rn. 489.

⁴²⁸ Vgl. OLG Karlsruhe RVGreport 2012, 466; KG JurBüro 2010, 376.

⁴²⁹ BGH NJW 2023, 2716; Zöller/Herget ZPO § 104 Rn. 6.

⁴³⁰ Vgl. nur Zöller/Herget ZPO § 91 Rn. 13.58 Stichwort »Mahnschreiben«.

⁴³¹ Oberheim ZivilProzR Rn. 642.

⁴³² So Fischer NJW 1994, 1315 mwN; aA Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 297 Rn. 2 mwN.

⁴³³ BGH MDR 2007, 233; Zöller/Greger ZPO § 297 Rn. 1; aA OLG Köln OLGR 1995, 15; OLG München MDR 1991, 165, das aber auch meint, der Klageabweisungsantrag müsse nicht förmlich gestellt werden, sondern könne sich aus dem Vortrag des Beklagten ergeben.

Der Kläger beantragt,
festzustellen, dass ...
Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Verteidigen sich die Beklagten in unterschiedlichem Umfang, ist eine getrennte Darstellung geboten:

Der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 10.000 EUR nebst 10 % Zinsen seit dem ... zu zahlen.
Der Beklagte zu 1) beantragt,
die [gegen ihn gerichtete] Klage abzuweisen.
Der Beklagte zu 2) erkennt die Klageforderung iHv 5.000 EUR nebst Zinsen an und beantragt im Übrigen,
die [gegen ihn gerichtete] Klage abzuweisen.

An diesem Beispiel wird zugleich deutlich, dass auch das teilweise **Anerkenntnis der Klageforderung** durch den Beklagten an dieser Stelle aufzuführen ist.

- 513 Wie beim Kläger sind beim Beklagten die von diesem ausdrücklich gestellten **prozessualen Nebenanträge** im Tatbestand wegzulassen, wenn über diese Anträge von Amts wegen zu entscheiden ist. Das gilt insbesondere für die beiden regelmäßig förmlich gestellten Anträge des Beklagten, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, hilfsweise dem Beklagten Vollstreckungsschutz zu gewähren und ihm zu gestatten, eine etwaige von ihm zu erbringende Sicherheitsleistung auch in Form einer Bankbürgschaft erbringen zu dürfen.⁴³⁴ Eine Ausnahme gilt nur für den Bereich der vorläufigen Vollstreckbarkeit, wenn eine Partei ausnahmsweise einen Antrag gem. §§ 710, 711 S. 3, 712 ZPO gestellt und zu dessen Voraussetzung Tatsachen vorgebracht hat.⁴³⁵
- 514 Ebenso ist bei einer auf Räumung von Wohnraum gerichteten Klage ein vom Beklagten gestellter Antrag auf **Gewährung einer Räumungsfrist** (§ 721 Abs. 1 ZPO) in den Tatbestand, hier unmittelbar im Anschluss an den Klageabweisungsantrag aufzunehmen, da auf Vollstreckungsschutz nicht von Amts wegen erkannt werden *muss*.
- 515 Ebenfalls wegzulassen sind auch **sonstige Nebenanträge** des Beklagten, beispielsweise zur Zulassung der Berufung, sofern und soweit das Gericht über diese von Amts wegen zu entscheiden hat. In diesem Fall stellen die Anträge des Beklagten ohnehin nur Anregungen für das Gericht dar, zu den fraglichen Punkten Stellung zu nehmen.
- 516 Der Beklagte erhebt im Prozess oftmals **materiell-rechtliche Einreden**, die Auswirkungen auf die Formulierung des Urteilstenors haben können. Dazu zählt in erster Linie die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts in Form eines **Zurückbehaltungsrechts** (§ 273 BGB) oder der **Einrede des nichterfüllten Vertrages** (§ 320 BGB).⁴³⁶ Führen solche Einreden des Beklagten, die auch konkludent erhoben sein können,⁴³⁷ ganz oder teilweise zum Erfolg, kann dies gem. § 274 BGB oder § 322 BGB eine **Zug-um-Zug-Verurteilung** zur Folge haben mit einer entsprechenden Formulierung des Urteilstenors. Solche Einreden, mögen sie vom Beklagten auch förmlich erhoben worden sein, werden bei der Wiedergabe des hier zu behandelnden Klageabweisungsantrages nicht erwähnt. Sie sind lediglich beim Verteidigungsvorbringen des Beklagten⁴³⁸ aufzuführen.

⁴³⁴ → Rn. 224 f.

⁴³⁵ Stein/Jonas/Althammer ZPO § 313 Rn. 39.

⁴³⁶ Auch das Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners aus § 320 BGB ist eine echte Einrede, die vom Schuldner erhoben werden muss, um eine Zug-um-Zug-Verurteilung zu erreichen, BGH MDR 1999, 26.

⁴³⁷ Grüneberg/Grüneberg BGB § 274 Rn. 1 und § 322 Rn. 2; nach BGH NJW-RR 1986, 991 auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Beklagter (nur) Klageabweisung beantragt; NJW 2022, 802: auch bei unzulässiger Aufrechnungserklärung.

⁴³⁸ → Rn. 522 ff.